



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1956/2019

Schwaz, den 24. April 2019

Betreff: Grabungen im Stadtgebiet – Ansuchen der Fa. Hitthaller zur Sanierung von Kabelfehlern – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Florian Neurauder – 0664/6141405

Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Stadtgebiet durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab 23.04.2019, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Ried-Lugglgasse:**  
Im Bereich des Objektes Ried-Lugglgasse 2 ist im unmittelbaren Bereich der Gaskünette ein Kabelfehler geortet. Die Baustelle kann derartig abgewickelt, dass zumindest jederzeit eine einspurige Verkehrsführung möglich ist. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
2. **Oberer Feldweg 3:**  
Im Kreuzungsbereich der Dr.-Karl-Psenner-Straße/Oberer Feldweg ist unmittelbar vor der neu errichteten Einfriedungsmauer bei einem Verkehrszeichensteher ein Kabelfehler geortet worden. Die Grabungsarbeiten finden zur Gänze im Gehsteigbereich statt. Der Gehsteig ist während der Durchführung der Baudauer abzusperren.
3. **Wopfnerstraße im Bereich Dreifaltigkeitsbrücke:**  
Im Bereich der Mittelinsel im Kreuzungsbereich mit der Marktstraße unmittelbar neben dem Beleuchtungssteher ist ein Kabelfehler geortet. Der Kabelfehler dürfte damit in Zusammenhang stehen, dass bereits mehrmalig diese Leuchte umgefahren worden ist. Die Grabungsarbeiten finden im Bereich der Mittelinsel statt. Das Vorbeifahren für Fahrzeuge ist beidseitig jederzeit möglich. Der Baustellenbereich ist mit den Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960, „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
4. **Freundsberg 44:**  
Beim Objekt Freundsberg 44 ist beim Beleuchtungssteher unmittelbar vor der neu errichteten Garage ein Kabelfehler geortet. Die Behebung des Kabelfehlers bedingt die voraussichtliche Sperrung der Wegeverbindung Freundsberg 40 bis Querverbindung Richtung Freundsberg/Hag. Der Baustellenbereich ist vollflächig von der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Für Fußgänger ist jederzeit eine zumindest 1,20 m breite nutzbare Gehwegfläche auf der westlichen Seite der Straße aufrecht zu erhalten. Für den Individualverkehr ist eine Umleitung vom Freundsberg/Hag durch die Aufstellung

der Verkehrszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und der Zusatzbeschilderung „Zufahrt über Freundsberg/Hag“ gem. § 54 StVO 1960 zu beschildern.

5. **Innsbrucker Straße – Nebenfahrbahn Sportzentrum:**

Im Bereich der Einmündung von der Bundesstraße in die Nebenfahrbahn Sportzentrum ist im Fahrbahnbereich der Kabelfehler geortet worden. Der Fahrbahnbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken und dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die Zufahrt in die Nebenfahrbahn möglich ist.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



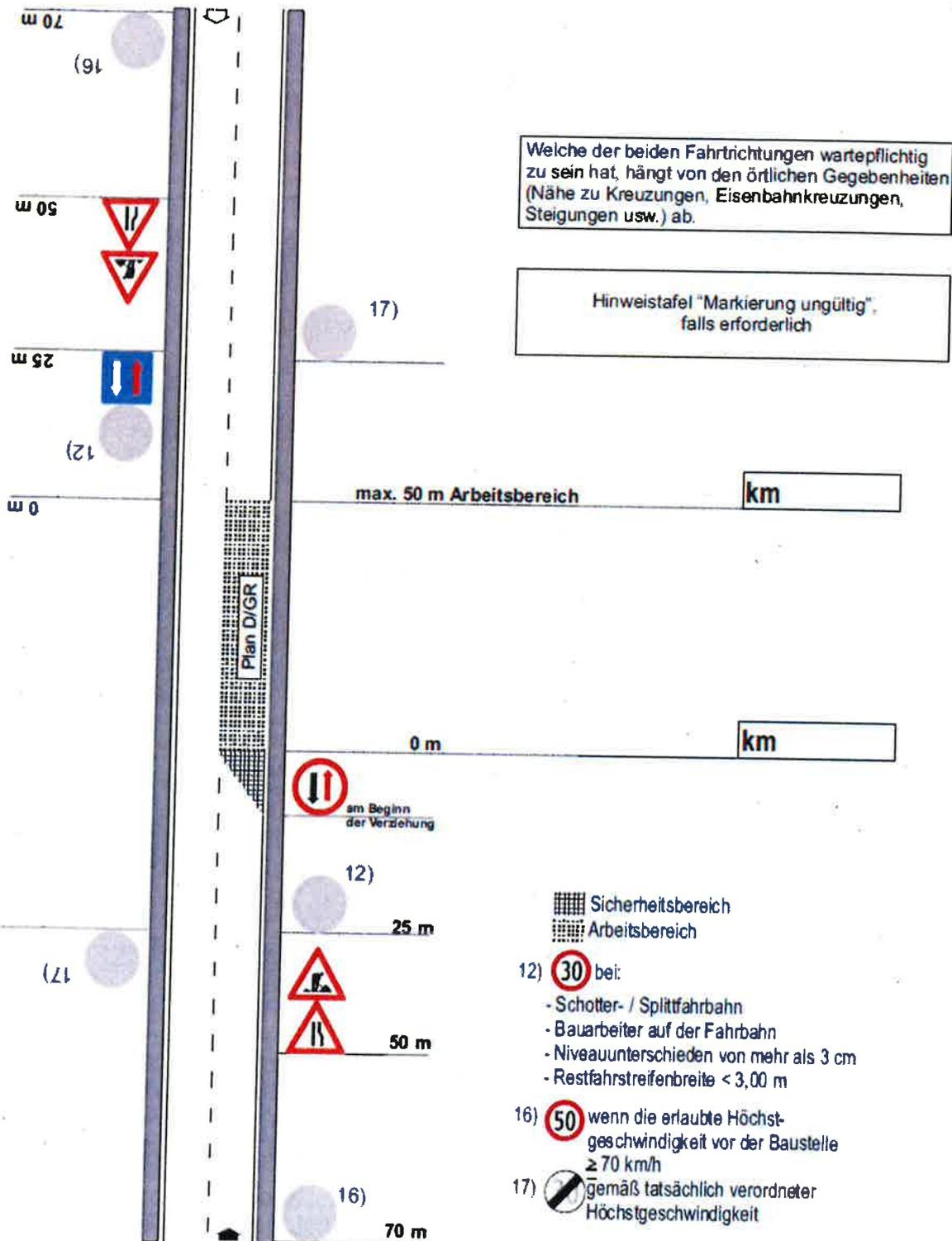
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Sperre eines Fahrstreifens  
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017